

gestellten Ausgaben will das Gesetz die Ermächtigung zu deren Leistung aussprechen, indeß nur unter der Voraussetzung, daß und bis zu der Höhe, in welcher die Ausgaben an sich gerechtfertigt sind. Zwischen dem Staate und seinen Gläubigern und Schuldner will das Etatsgesetz kein Recht ausmachen. Der bloße Umstand, daß eine Forderung des Staates an einen Schuldner nicht in den Etat mit aufgenommen ist, befreit weder den Schuldner von seiner Schuld an den Staat noch die Regierung von der Pflicht, die Schuld beizutreiben. Wenn aber bezüglich einer dem Staate zustehenden Einnahme im Etatsgesetze ausdrücklich und besonders bemerkt wird, daß auf sie verzichtet wird, daß die entsprechende Forderung unerhoben bleiben und wiedergeschlagen werden soll, dann allerdings wird die Staatsregierung ermächtigt — und dem Landtage gegenüber verpflichtet —, die Schuld unerhoben zu lassen. Der Schuldner seinerseits kann auf Niederschlagung auch in einem solchen Falle nicht klagen. Um ein Beispiel zu wählen: Ein Beamter ist rechtskräftig verurtheilt, wegen unerlässener Sorgfalt einen dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Er hat mehrere Jahre im Gehaltsabzugsverfahren Abzahlungen geleistet. Nun ersucht die Staatsregierung, wenn sie den Rest nicht aus irgend welchem Dispositionsfonds zahlen und andererseits nicht weiter erheben will, den Landtag um Niederschlagung der bezüglichen Einnahme. Diefem Ersuchen wird stattgegeben und bei der Einnahme bemerkt, der Rest wird niedergeschlagen oder die Einnahme wird abgesetzt. In solchem Falle erlangt der Etat insoweit Bedeutung für das Verhältnis des Staates zu seinem Schuldner, daß ersterer auf eine ihm zustehende Forderung verzichtet, ja daß sogar der Landtag diese Verzichtleistung von der Regierung fordern darf.

Ähnlich stellt sich die Sachlage bei den Ausgaben. Daß eine Ausgabe in den Etat eingestellt und festgesetzt ist, bedeutet noch nicht und will nicht bedeuten, daß unter allen Umständen diese Ausgabe auch in der festgestellten Höhe geleistet werden muß. Trotz der Einstellung in den Etat muß stets und sorgfältig geprüft werden, ob die Ausgabe auch nöthig und ob nichts daran zu ersparen war. Die Einstellung als solche giebt Dem, zu dessen Gunsten sie erfolgt ist, noch kein Recht, zu fordern, daß die Ausgabe auch an ihn geleistet werde. Aber wenn in den Ausgabeetat eine Summe in der ausgesprochenen Absicht eingestellt wird, daß sie, auch ohne daß dazu eine Pflicht vorliegt, geleistet werden muß oder geleistet werden darf, so ist die Regierung von dem Nachweise befreit, daß diese Ausgabe notwendig war. Dadurch, daß in den Etat eine Summe als Abfindung der Brüder Denhardt wegen der im Witulande erlittenen Verluste eingestellt wurde, kann die Staatsregierung diese Summe zahlen, ohne daß der Rechnungshof des Deutschen Reichs den Nachweis erfordern darf, ob auch an sich eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung einer Abfindungssumme vorgelegen hat. Die Regierung kann unter Umständen dem Reichstage dafür verantwortlich sein, daß sie diese — an sich moralisch, aber juristisch nicht gerechtfertigte — Abfindungssumme auch zahlt; die Brüder Denhardt ihrerseits haben aus der Einstellung dieser Summe in den Etat noch kein Klagerrecht.

Es entsteht nun die Frage: Muß die Staatsregierung, wenn dies etwa die Absicht des Reichstages wäre und als solche im Etat zum Ausdruck gebracht ist, Ausgaben leisten, zu denen das Reich juristisch nicht verpflichtet ist und welche die Regierung nicht leisten will? Gesezt, der Reichstag will einseitig den Reichszuschuß zu der Invaliden- und Altersrente erhöhen und setzt demgemäß die bezügliche Etatsposition mit dem ausdrücklichen Bemerkten heraus, daß der Reichszuschuß statt 50 Mark fortan jährlich 80 oder 100 Mark betragen soll. Hier hat die Reichsregierung nicht die Pflicht, dem Reichszuschuß zu erhöhen; denn dieser Reichszuschuß beruht auf Gesez und kann nicht einseitig von einem Gesezgebungsfactor erhöht werden. Noch weniger könnte ein Rentnempfänger auf den höheren Zuschuß klagen; denn für ihn ist das Etatsgesez eine res inter alios gesta.

Der Anspruch eines Beamten auf sein Gehalt beruht auf der Anstellung und nicht auf dem Etatsgesez. Wenn im Etat vermerkt wird, daß eine bestimmte Klasse von Beamten bestimmte Steigerungssätze erhält, so hat daraus zunächst nur der Landtag das Recht, darauf zu sehen, daß die Gehaltsätze auch gewährt werden.